

## Förderungen im Zusammenhang mit der Sanierung kommunaler Gebäude

**Diese Zusammenfassung der Förderrichtlinien wurde mit größter Sorgfalt erstellt und dient zu Informationszwecken.**

**Eine dauerhafte Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der darin enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden.**

**Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Realisierung einer Maßnahme rechtzeitig über die vollständigen Richtlinien.**

**Unser Förderberater Herr Obermaier unterstützt Sie bei der Suche nach den möglichen Förderungen und Zuschüssen.**

**In direkter Abstimmung mit Ihnen erarbeitet er bei Bedarf Ihren Förderantrag bis zur Einreichung bzw. Unterschriftsreife.**

**Zum Abschluss des Vorhabens erstellen wir die notwendigen Verwendungsnachweise und Bestätigungen, damit die Auszahlung der Förderung an Ihre Kommune erfolgen kann. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 0831/960286-83 oder [obermaier@eza-allgaeu.de](mailto:obermaier@eza-allgaeu.de)**

Generell empfehlen wir geplante Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes mit den entsprechenden Stellen bei der Bezirksregierung und dem Amt für ländliche Entwicklung frühzeitig zu besprechen und nach finanzieller Unterstützung abzufragen. Im Folgenden geben wir eine Übersicht über die wichtigsten Fördermöglichkeiten für Ihr geplantes Projekt.

## Inhalt

Inhalt .....	2
Energieberatung Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme.....	4
Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG).....	5
Sanierung Nichtwohngebäude – Kommune – Kredit (KfW 264) .....	5
Sanierung Nichtwohngebäude – Zuschuss KfW (464).....	6
Weitere Investive Maßnahmen nach 2.1.8 KommKlimaFör 2023 .....	7
BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM).....	8
BEG EM - Fachplanung und Baubegleitung.....	8
BEG EM - Heizungsoptimierung.....	9
BEG EM -Heizungsanlagen "Biomasse" .....	10
BEG EM -Heizungsanlagen "Solarthermie" .....	11
BEG EM -Heizungsanlagen "Wärmepumpen" .....	12
BEG EM -Heizungsanlagen "Brennstoffzellenheizung" .....	13
BEG EM -Heizungsanlagen " Innovative Heizungstechnik“ .....	14
BEG EM - "Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes“ .....	15
BEG EM -Heizungsanlagen " Anschluss an Gebäudenetz /Wärmenetz“ .....	16
KfW-Erneuerbare Energien - Standart (270).....	17
Errichtung Biomasseheizwerke (BioWärme Bayern / TFZ) .....	18
BEG EM - Gebäudehülle.....	19
BEG EM – Anlagentechnik (außer Heizung).....	20

Sanierung von Beleuchtung über 2.1.7 KommKlimaFör 2023 .....	21
Außen- und Straßenbeleuchtung über Kommunalrichtlinie (4.2.1) .....	22
Innen- und Hallenbeleuchtung über Kommunalrichtlinie (4.2.3).....	23
Einzelzuschüsse über Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) .....	24
Ladestationen für Elektrofahrzeuge .....	25

## Energieberatung Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p><b>Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247</b> Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder -gruppe, zur Ermittlung und Quantifizierung möglicher wirtschaftlichen Energieeinsparungen.</p> <p><b>Modul 2: Energieberatung DIN V 18599</b> Ein förderfähiges energetisches Sanierungskonzept * Schritt für Schritt über längeren Zeitraum (Sanierungsfahrplan) oder * umfassende Sanierung auf Standard eines bundesgeförderten KfW-Effizienzgebäudes (Sanierung in einem Zug).</p> <p><b>Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung</b> Zusammenstellung für ein Contracting-Modell mit vertraglicher Einspargarantie geeigneter Gebäude oder –pools mit zur Vorbereitung der Umsetzung entsprechender qualitativer Vorschläge.</p>	<p>50 % des förderfähigen Beratungshonorars und</p> <p><b>für Modul 1:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Energiekosten &lt;= 10 TEUR (netto) p.a. maximal 600,00 €</li> <li>• Energiekosten &gt; 10 TEUR (netto) p.a. maximal 3.000,00 €</li> </ul> <p><b>für Modul 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• NGF &lt; 200 m<sup>2</sup> maximal 850 Euro</li> <li>• NGF &lt; 500 m<sup>2</sup> maximal 2.500 Euro</li> <li>• NGF &gt; 500 m<sup>2</sup> maximal 4.000 Euro</li> </ul> <p><b>für Modul 3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Energiekosten &lt;= 300 TEUR (netto) p.a. maximal 3.500,00 €</li> <li>• Energiekosten &gt; 300 TEUR (netto) p.a. maximal 5.000,00 €</li> </ul>	<p>Der durchführende Berater, der in der Energieeffizienz-Expertenliste gelistet sein muss, kann den Antrag stellen.</p> <p>Förderfähig ist jeweils das Netto- oder Brutto-Beraterhonorar, abhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Beratungsempfängers.</p>	
		<b>Wer fördert</b>	<b>Links</b>
		<a href="#">BAFA</a>	<a href="#">Merkblatt</a>

## Bundeszförderung effiziente Gebäude (BEG)

### Sanierung Nichtwohngebäude – Kommune – Kredit (KfW 264)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten				
<p>Gefördert wird die Sanierung oder Ersterwerb von frisch sanierten Bestandsgebäuden, mit nach Abschluss der Maßnahme erstmals folgenden Energiestandards:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Effizienzgebäude Denkmal, EE oder NH</li> <li>- Effizienzgebäude 70, EE oder NH</li> <li>- Effizienzgebäude 55, EE oder NH</li> <li>- Effizienzgebäude 40, EE oder NH</li> </ul> <p><b>EE</b> erreichen Sie, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme neu eingesetzt werden und einen Anteil von mindestens 65 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.</li> </ul> <p><b>NH</b> bedeutet, dass ein Nachhaltigkeitszertifikat gemäß der Richtlinie ausgestellt werden kann</p> <p><b>Fachplanung, Baubegleitung, Nachhaltigkeitszertifizierung</b> Förderung für energetische wie akustische Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung.</p>	<p>Förderung über Direktzuschuss oder Kredit mit Tilgungszuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Denkmal --&gt; 5%</li> <li>- Denkmal EE oder NH --&gt; 10%</li> <li>- 70 --&gt; 10%</li> <li>- 70 EE oder NH --&gt; 15%</li> <li>- 55 --&gt; 15%</li> <li>- 55 EE oder NH --&gt; 20%</li> <li>- 40 --&gt; 20%</li> <li>- 40 EE oder NH --&gt; 25%</li> </ul> <p>Die Höchstgrenze der geförderten Kosten ist gedeckelt bei 2.000 Euro pro m<sup>2</sup> NGF, insgesamt max. 10 Mio. Euro.</p> <p><b>Fachplanung, Baubegleitung und NH-Zertifikat</b> werden mit 50% der Kosten gefördert, bis 10 € pro m<sup>2</sup> NGF, max. 40.000 Euro pro Zusage und Kalenderjahr.</p>	<p>Bei Erweiterungen bestehender NWG &gt; 50 m<sup>2</sup> Förderung ausschließlich als Neubau.</p> <p>Erfüllt das Gebäude die Anforderungen an ein Worst Performing Building (WPB) steigt der Tilgungszuschuss um 10 Prozentpunkte</p> <p>Ein Nichtwohngebäude ist dann ein WPB, wenn der Energiebedarfsausweis sein Primärenergiebedarf größer oder gleich dem Wert am rechten Ende der Skala klassifiziert.</p> <p>Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein <b>Energieeffizienz-Experte</b> aus der Energieeffizienz-Expertenliste einzubinden</p>				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Wer fördert</th> <th>Links</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;"><a href="#">KfW</a></td> <td style="text-align: center;"><a href="#">Merkblatt und Richtlinie</a></td> </tr> </tbody> </table>	Wer fördert	Links	<a href="#">KfW</a>	<a href="#">Merkblatt und Richtlinie</a>
Wer fördert	Links					
<a href="#">KfW</a>	<a href="#">Merkblatt und Richtlinie</a>					

## Sanierung Nichtwohngebäude – Zuschuss KfW (464)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die Sanierung oder Ersterwerb von frisch sanierten Bestandsgebäuden, mit nach Abschluss der Maßnahme erstmals folgenden Energiestandards:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Effizienzgebäude Denkmal,</li> <li>- Effizienzgebäude Denkmal EE oder Denkmal NH</li> <li>- Effizienzgebäude 70,</li> <li>- Effizienzgebäude 70 EE oder 70 NH;</li> <li>- Effizienzgebäude 55,</li> <li>- Effizienzgebäude 55 EE oder 55 NH;</li> <li>- Effizienzgebäude 40,</li> <li>- Effizienzgebäude 40 EE oder 40 NH;</li> </ul> <p><b>EE</b> erreichen Sie, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme neu eingesetzt werden und einen Anteil von mindestens 65 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.</li> </ul> <p><b>NH</b> bedeutet, dass ein Nachhaltigkeitszertifikat mit dem "Qualitäts-siegel Nachhaltiges Gebäude"</p> <p><b>Fachplanung, Baubegleitung, Nachhaltigkeitszertifizierung</b> Förderung für energetische wie akustische Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung.</p>	<p>Förderung über Direktzuschuss oder Kredit mit Tilgungszuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Denkmal --&gt; 20%</li> <li>- Denkmal EE oder NH --&gt; 25%</li> <li>- 70 --&gt; 25%</li> <li>- 70 EE oder NH --&gt; 30%</li> <li>- 55 --&gt; 30%</li> <li>- 55 EE oder NH --&gt; 35%</li> <li>- 40 --&gt; 35%</li> <li>- 40 EE oder NH --&gt; 40%</li> </ul> <p>Die Höchstgrenze der geförderten Kosten ist gedeckelt bei 2.000 Euro pro m<sup>2</sup> NGF, insgesamt max. 10 Mio. Euro. Max Förderung 4 Mio EUR</p> <p><b>Fachplanung/Baubegleitung sowie NH-Zertifikat</b> werden mit je 50% der Kosten gefördert. Deckelung der förderfähigen Kosten: bis 10 € pro m<sup>2</sup> NGF, max. 40.000 Euro pro Zusage und Vorhaben.</p>	<p>Bei Erweiterungen bestehender NWG &gt; 50 m<sup>2</sup> Förderung ausschließlich als Neubau.</p> <p>Erfüllt das Gebäude die Anforderungen an ein Worst Performing Building (WPB) steigt der Tilgungszuschuss um 10 Prozentpunkte</p> <p><b>WPB:</b> energetischer Sanierungszustand gehört zu den schlechtesten 25 % der Gebäude in Deutschland. Keine Denkmäler</p> <p>Ein Nichtwohngebäude ist dann ein WPB, wenn der Energiebedarfsausweis sein Primärenergiebedarf größer oder gleich dem Wert am rechten Ende der Skala klassifiziert.</p> <p>Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein <b>Energieeffizienz-Experte</b> aus der Energieeffizienz-Expertenliste einzubinden</p>	
		<b>Wer fördert</b>	<b>Links</b>
		<a href="#">KfW</a>	<a href="#">Merkblatt mit Richtlinie</a>

## Weitere Investive Maßnahmen nach 2.1.8 KommKlimaFÖR 2023

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten																					
<p>Gefördert werden Umsetzungsvorhaben zur Verringerung von Treibhausgasemissionen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn diese im Rahmen eines strategischen Vorhabens nach den Nrn. 2.1.1 - 2.1.6 dieser Richtlinie</li> <li>oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorhabens</li> <li>als Handlungsoption identifiziert wurden</li> <li>und nachweislich zu einer wesentlichen Senkung der Treibhausgasemissionen um mind. 50 % führen</li> </ul> <p>Die erzielbare Einsparung von Treibhausgasemissionen ist im Antrag nachvollziehbar darzulegen.</p> <p>Nach Abschluss des Vorhabens ist der Nachweis der Einsparung durch Bestätigung eines Sachverständigen zu erbringen.</p> <p>Mit der Umsetzung ist innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahme zu beginnen.</p>	<p>Zuwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in Höhe von bis zu 70 %,</li> <li>für Kommunen in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf bis zu 90 %</li> <li>bei Kombinierbarkeit mit Kommunalrichtlinie bis zu 50%</li> </ul> <p>Förderobergrenze höchstens 500 000 €</p> <p>zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 25 000 €</p> <p>Die Förderung richtet sich nach den Ausgaben zu CO2-Einsparung pro Tonne und Jahr,</p> <table border="1" data-bbox="922 1013 1496 1173"> <tr> <td>von bis zu 5 000 Euro/t*a</td> <td>90%</td> <td>70%</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>bis zu 10 000 Euro/t*a</td> <td>80%</td> <td>60%</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>bis zu 15 000 Euro/t*a</td> <td>70%</td> <td>50%</td> <td>30 %</td> </tr> <tr> <td>bis zu 20 000 Euro/t*a</td> <td>60%</td> <td>40%</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>bis zu 25 000 Euro/t*a</td> <td>50%</td> <td>30%</td> <td>10 %</td> </tr> </table> <p>Vorhaben mit Ausgaben für die CO2-Einsparung über 25 000 Euro/t*a sind nicht zuwendungsfähig.</p>	von bis zu 5 000 Euro/t*a	90%	70%	50 %	bis zu 10 000 Euro/t*a	80%	60%	40 %	bis zu 15 000 Euro/t*a	70%	50%	30 %	bis zu 20 000 Euro/t*a	60%	40%	20 %	bis zu 25 000 Euro/t*a	50%	30%	10 %	<p>Zuwendungsfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausgaben für erforderliche Anlagegüter (inkl. Montage und Entsorgung),</li> <li>Ausgaben für Steuer- und Regelungstechnik,</li> <li>Ausgaben für externe Beratungsleistungen zum Nachweis der Einsparung.</li> </ul> <p>Eine Kombination mit der Kommunalrichtlinie ist möglich. (Dann max. nur 50% Förderung siehe Spalte nebenan)</p> <p style="text-align: center;"><b>Aktuell Antragsstopp!</b></p>	
von bis zu 5 000 Euro/t*a	90%	70%	50 %																				
bis zu 10 000 Euro/t*a	80%	60%	40 %																				
bis zu 15 000 Euro/t*a	70%	50%	30 %																				
bis zu 20 000 Euro/t*a	60%	40%	20 %																				
bis zu 25 000 Euro/t*a	50%	30%	10 %																				
		<p><b>Wer fördert</b> Regierung von Schwaben</p>	<p><b>Links</b> Richtlinie</p>																				

## BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)

### BEG EM - Fachplanung und Baubegleitung

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Die Förderung einer energetischen Fachplanung und Baubegleitung kann nur im Zusammenhang mit einer Förderung von folgenden Einzelmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle</li> <li>• Anlagentechnik (außer Heizung)</li> <li>• Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)</li> <li>• Heizungsoptimierung</li> </ul> <p>Hierzu zählt auch eine akustische Fachplanung (z. B. Luftwärmepumpen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, Klein-Windenergieanlagen sowie sonstige nicht genehmigungsbedürftige KWK-Anlagen)</p>	<p>Der Fördersatz beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben.</p> <p>Die jährlichen förderfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 EUR pro m<sup>2</sup> NGF,</li> <li>• insgesamt max. 20.000 Euro</li> <li>• pro Zuwendungsbescheid.</li> </ul>	<p>Förderung erfolgt nur, wenn sie durch einen unabhängigen Energieeffizienz-Experten erbracht oder dokumentiert werden.</p>	
		Wer fördert	Links
		<a href="#">BAFA</a>	<a href="#">Merkblatt</a>

## BEG EM - Heizungsoptimierung

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems in Bestandsgebäuden.</p> <p><b>a) Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inkl. Einstellung der Heizkurve</li> <li>• Austausch von Heizungspumpen sowie Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung</li> <li>• Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinie</li> <li>• Optimierung der Wärmepumpe</li> <li>• Dämmung von Rohrleitungen</li> <li>• Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück)</li> <li>• Mess-, Steuer- und Regelungs-techniken.</li> <li>• der Einbau von Systemen auf Basis temperaturbasierter Verfahren des hydraulischen Abgleichs</li> </ul> <p><b>b) Maßnahmen zur Emissionsminderung</b> Gefördert werden Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen von Feuerungsanlagen für feste Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von 4 kw oder mehr, älter als 2 Jahre um mind. 80%, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen.</p>	<p>a) Zuschuss von 15 % der Bruttokosten</p> <p>b) Zuschuss von 50% der Bruttokosten</p> <p>Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 300 Euro (Brutto).</p> <p>Max. 500 Euro pro m<sup>2</sup> NGF</p> <p>Die Förderung der Heizungsoptimierung wird begrenzt bei Nichtwohngebäuden auf höchstens 1 000 m<sup>2</sup> beheizter Fläche.</p>	<p>Voraussetzung für alle Maßnahmen ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs (Verfahren B) der Heizungsanlagen, sofern dieser technisch möglich ist.</p>	
		Wer fördert	Links
		<a href="#">BAFA</a>	<a href="#">Richtlinie</a>

## BEG EM -Heizungsanlagen "Biomasse"

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung ab mind. 5 kW Nennwärmeleistung,</p> <p>Die durch die Anlagen versorgten Flächen müssen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden zu mind. einem folgenden Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Warmwasserbereitung,</li> <li>– Raumheizung,</li> <li>– kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,</li> <li>– solare Kälteerzeugung</li> </ul> <p>Anlagen, die die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in Listen geführt</p>	<p>Die Förderung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten.</p> <p><b>Emissionsminderungs-Zuschlag</b> von pauschal 2.500,00 EUR Der Zuschlag wird gewährt, wenn die Feinstaubemission max. 2,5 mg/m<sup>3</sup> beträgt.</p> <p>Förderfähige Kosten:</p> <p>a) &lt;= 150 m<sup>2</sup> NGF max. 30.000,00 EUR</p> <p>b) &gt; 150 m<sup>2</sup> NGF            &lt;= 400 m<sup>2</sup> → + 200 € / m<sup>2</sup>            &gt;400 - 1.000m<sup>2</sup> → + 120 € / m<sup>2</sup>            &gt; 1.000 m<sup>2</sup> → + 80 € / m<sup>2</sup></p>	<p>Förderantragstellung voraussichtlich ab November 2024 möglich</p> <p>Für Vorhaben, die zwischen dem 01.09.2024 und der Bereitstellung der Antragsfunktion im Kundenportal "Meine KfW" begonnen werden, muss eine <a href="#">Vorhabenanmeldung</a> vorgenommen werden.</p> <p>Vor der Vorhabenanmeldung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung abgeschlossen werden</p> <p>Vorhabenbeginn ohne vorherigen Antrag erfolgt auf eigenes Risiko und ohne Rechtsanspruch.</p> <p>Mit Vorlage einer Zuschusszusage der KfW und/oder einem Zuwendungsbescheid des BAFA ergibt sich die Möglichkeit für den Ergänzungskredit über die KfW.</p>	
		Wer fördert	Links
		<a href="#">KfW</a>	<a href="#">Richtlinie</a>
		<a href="#">Merkblatt</a>	

## BEG EM -Heizungsanlagen "Solarthermie"

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung.</p> <p>Die durch die Anlagen versorgten Flächen müssen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden zu mind. einem folgenden Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Warmwasserbereitung,</li> <li>– Raumheizung,</li> <li>– kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,</li> <li>– solare Kälteerzeugung</li> </ul> <p>Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z. B. Schwimmbadabsorber).</p> <p>Anlagen, die die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in einer Liste geführt.</p>	<p>Die Förderung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten.</p> <p><b>Keine weiteren Boni oder Zuschläge</b></p> <p>Förderfähige Kosten:</p> <p>a) <math>\leq 150 \text{ m}^2 \text{ NGF}</math> max. 30.000,00 EUR</p> <p>b) <math>&gt; 150 \text{ m}^2 \text{ NGF}</math></p> <p><math>\leq 400 \text{ m}^2 \rightarrow 200 \text{ € / m}^2</math>  <math>&gt;400 - 1.000 \text{ m}^2 \rightarrow + 120 \text{ € / m}^2</math>  <math>&gt; 1.000 \text{ m}^2 \rightarrow + 80 \text{ € / m}^2</math></p>	<p>Förderantragstellung voraussichtlich ab November 2024 möglich</p> <p>Für Vorhaben, die zwischen dem 01.09.2024 und der Bereitstellung der Antragsfunktion im Kundenportal "Meine KfW" begonnen werden, muss eine <a href="#">Vorhabenanmeldung</a> vorgenommen werden.</p> <p>Vor der Vorhabenanmeldung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung abgeschlossen werden</p> <p>Vorhabenbeginn ohne vorherigen Antrag erfolgt auf eigenes Risiko und ohne Rechtsanspruch.</p> <p>Mit Vorlage einer Zuschusszusage der KfW und/oder einem Zuwendungsbescheid des BAFA ergibt sich die Möglichkeit für den Ergänzungskredit über die KfW.</p>	
		Wer fördert	Links
		<a href="#">KfW</a>	<a href="#">Richtlinie</a>
		<a href="#">Merkblatt</a>	

## BEG EM -Heizungsanlagen "Wärmepumpen"

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert werden die Errichtung sowie die Nachrüstung von effizienten Wärmepumpen, sowie die Nachrüstung bivalenter Systeme mit Wärmepumpen die die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen.</p> <p>Die durch die Anlagen versorgten Flächen müssen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden zu mind. einem folgenden Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Warmwasserbereitung,</li> <li>– Raumheizung,</li> <li>– kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,</li> <li>– solare Kälteerzeugung</li> </ul> <p>Anlagen, die die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in einer Liste geführt.</p>	<p>Die Förderung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten.</p> <p><b>Effizienz-Bonus</b> Der Bonus von 5% wird für Wärmepumpen mit der Quelle <b>Erdreich, Wasser oder Abwasser</b> gewährt sowie für Wärmepumpen mit <b>natürlichen Kältemitteln</b>.</p> <p>Förderfähige Kosten:</p> <p>a) <math>\leq 150 \text{ m}^2 \text{ NGF}</math> max. 30.000,00 EUR</p> <p>b) <math>&gt; 150 \text{ m}^2 \text{ NGF}</math>  <math>\leq 400 \text{ m}^2 \rightarrow + 200 \text{ € / m}^2</math>  <math>&gt;400 - 1.000 \text{ m}^2 \rightarrow + 120 \text{ € / m}^2</math>  <math>&gt; 1.000 \text{ m}^2 \rightarrow + 80 \text{ € / m}^2</math></p>	<p>Förderantragstellung voraussichtlich ab November 2024 möglich</p> <p>Für Vorhaben, die zwischen dem 01.09.2024 und der Bereitstellung der Antragsfunktion im Kundenportal "Meine KfW" begonnen werden, muss eine <a href="#">Vorhabenanmeldung</a> vorgenommen werden.</p> <p>Vor der Vorhabenanmeldung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung abgeschlossen werden</p> <p>Vorhabenbeginn ohne vorherigen Antrag erfolgt auf eigenes Risiko und ohne Rechtsanspruch.</p> <p>Mit Vorlage einer Zuschusszusage der KfW und/oder einem Zuwendungsbescheid des BAFA ergibt sich die Möglichkeit für den Ergänzungskredit über die KfW.</p>	
		Wer fördert	Links
		<a href="#">KfW</a>	<a href="#">Richtlinie</a>
		<a href="#">Merkblatt</a>	

## BEG EM -Heizungsanlagen "Brennstoffzellenheizung"

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Stationäre Brennstoffzellenheizungen (Betrieb nur mit grünem oder blauem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 GEG oder Biomethan)</p> <p>Die technischen Mindestanforderungen sind zu beachten</p>	<p>Die Förderung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten.</p> <p><b>Keine weiteren Boni oder Zuschläge</b></p> <p>Förderfähige Kosten:</p> <p>a) <math>\leq 150 \text{ m}^2 \text{ NGF}</math> max. 30.000,00 EUR</p> <p>b) <math>&gt; 150 \text{ m}^2 \text{ NGF}</math>  <math>\leq 400 \text{ m}^2 \rightarrow + 200 \text{ € / m}^2</math>  <math>&gt;400 - 1.000 \text{ m}^2 \rightarrow + 120 \text{ € / m}^2</math>  <math>&gt; 1.000 \text{ m}^2 \rightarrow + 80 \text{ € / m}^2</math></p>	<p>Förderantragstellung voraussichtlich ab November 2024 möglich</p> <p>Für Vorhaben, die zwischen dem 01.09.2024 und der Bereitstellung der Antragsfunktion im Kundenportal "Meine KfW" begonnen werden, muss eine <a href="#">Vorhabenanmeldung</a> vorgenommen werden.</p> <p>Vor der Vorhabenanmeldung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit auf-schiebender oder auflösender Bedingung abgeschlossen werden</p> <p>Vorhabenbeginn ohne vorherigen Antrag erfolgt auf eigenes Risiko und ohne Rechtsanspruch.</p> <p>Mit Vorlage einer Zuschusszusage der KfW und/oder einem Zuwendungsbescheid des BAFA ergibt sich die Möglichkeit für den Ergänzungskredit über die KfW.</p>	
		Wer fördert	Links
		<a href="#">KfW</a>	<a href="#">Richtlinie</a>
		<a href="#">Merkblatt</a>	

## BEG EM -Heizungsanlagen " Innovative Heizungstechnik"

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die auf der Nutzung von erneuerbaren Energien basieren und erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent der Gebäudeheizlast sowie mindestens 80 Prozent ihrer Nennleistung einbinden.</p> <p>Die förderfähigen innovativen Heizungsanlagen sind in einer Anlagenliste aufgeführt.</p> <p>Die technischen Mindestanforderungen sind zu beachten</p>	<p>Die Förderung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten.</p> <p><b>Keine weiteren Boni oder Zuschläge</b></p> <p>Förderfähige Kosten:</p> <p>a) <math>\leq 150 \text{ m}^2 \text{ NGF}</math> max. 30.000,00 EUR</p> <p>b) <math>&gt; 150 \text{ m}^2 \text{ NGF}</math>  <math>\leq 400 \text{ m}^2 \rightarrow + 200 \text{ € / m}^2</math>  <math>&gt;400 - 1.000 \text{ m}^2 \rightarrow + 120 \text{ € / m}^2</math>  <math>&gt; 1.000 \text{ m}^2 \rightarrow + 80 \text{ € / m}^2</math></p>	<p>Förderantragstellung voraussichtlich ab November 2024 möglich</p> <p>Für Vorhaben, die zwischen dem 01.09.2024 und der Bereitstellung der Antragsfunktion im Kundenportal "Meine KfW" begonnen werden, muss eine <a href="#">Vorhabenanmeldung</a> vorgenommen werden.</p> <p>Vor der Vorhabenanmeldung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung abgeschlossen werden</p> <p>Vorhabenbeginn ohne vorherigen Antrag erfolgt auf eigenes Risiko und ohne Rechtsanspruch.</p> <p>Mit Vorlage einer Zuschusszusage der KfW und/oder einem Zuwendungsbescheid des BAFA ergibt sich die Möglichkeit für den Ergänzungskredit über die KfW.</p>	
		Wer fördert	Links
		<a href="#">KfW</a>	<a href="#">Richtlinie</a>
		<a href="#">Merkblatt</a>	

## BEG EM - "Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes"

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes, sofern die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz gespeist wird, nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % aus geförderten Anlagen nach BEG EM und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt.</p> <p>Der Anteil der Wärmeerzeugung aus Wärmepumpen und/oder Solarthermie und/oder unvermeidbarer Abwärme beträgt mindestens 25 %.</p> <p>Der Anteil der Wärmeerzeugung aus Biomasseheizungen ist somit auf maximal 75 % begrenzt</p> <p>Gebäudenetz=Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten</p>	<p>Die Förderung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten.</p> <p><b>Keine weiteren Boni oder Zuschläge</b></p> <p>Förderfähige Kosten:</p> <p>a) <math>\leq 150 \text{ m}^2 \text{ NGF}</math> max. 30.000,00 EUR</p> <p>b) <math>&gt; 150 \text{ m}^2 \text{ NGF}</math>  <math>\leq 400 \text{ m}^2 \rightarrow + 200 \text{ € / m}^2</math>  <math>&gt;400 - 1.000 \text{ m}^2 \rightarrow + 120 \text{ € / m}^2</math>  <math>&gt; 1.000 \text{ m}^2 \rightarrow + 80 \text{ € / m}^2</math></p>	<p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen)</li> <li>gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen</li> </ul> <p>Förderantragstellung voraussichtlich ab August 2024 möglich</p> <p>Bei einem Vorhabenbeginn zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger (29.12.2023) und dem 31.08.2024 kann der Antrag bis zum 30.11.2024 nachgeholt werden.</p> <p>Vorhabenbeginn bis zum 31. August 2024 ohne vorherigen Antrag auf eigenes Risiko ohne Rechtsanspruch möglich</p>	
		Wer fördert	Links
		<a href="#">BAFA</a>	<a href="#">Richtlinie</a>

## BEG EM -Heizungsanlagen " Anschluss an Gebäudenetz /Wärmenetz"

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p><b>Gebäudenetz (&lt;= 16 Gebäude)</b> Gefördert wird der Anschluss bzw. die Erneuerung eines Anschlusses an ein Gebäudenetz nur auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes, mit folgenden förderfähigen Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wärmeverteilung</li> <li>• Steuer-, Mess- und Regelungstechnik,</li> <li>• Wärmeübergabestationen und Umfeldmaßnahmen</li> </ul> <p><b>Wärmenetz (&gt; 16 Gebäude)</b> Gefördert wird der Anschluss an ein Wärmenetz mit folgenden förderfähigen Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wärmeverteilung nur auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes,</li> <li>• Steuer-, Mess- und Regelungstechnik,</li> <li>• Wärmeübergabestationen</li> <li>• und Umfeldmaßnahmen.</li> </ul> <p>Gefördert wird der Anschluss bzw. die Erneuerung eines Netzanschlusses an ein Gebäudenetz, wenn dessen Wärmeerzeugung zu einem Anteil von mindestens 25 % durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgt, oder an ein Wärmenetz.</p>	<p>Die Förderquote beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30 % Gebäudenetzanschluss</li> <li>• 30 % Wärmenetzanschluss</li> </ul> <p><b>Keine weiteren Boni oder Zuschläge</b></p> <p>Förderfähige Kosten:</p> <p>a) &lt; = 150 m<sup>2</sup> NGF max. 30.000,00 EUR</p> <p>b) &gt; 150 m<sup>2</sup> NGF</p> <p>&lt;= 400 m<sup>2</sup> → + 200 € / m<sup>2</sup> &gt;400 - 1.000m<sup>2</sup> → + 120 € / m<sup>2</sup> &gt; 1.000 m<sup>2</sup> → + 80 € / m<sup>2</sup></p>	<p>Förderantragstellung voraussichtlich ab November 2024 möglich</p> <p>Für Vorhaben, die zwischen dem 01.09.2024 und der Bereitstellung der Antragsfunktion im Kundenportal "Meine KfW" begonnen werden, muss eine <a href="#">Vorhabenanmeldung</a> vorgenommen werden.</p> <p>Vor der Vorhabenanmeldung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit auf-schiebender oder auflösender Bedingung abgeschlossen werden</p> <p>Vorhabenbeginn ohne vorherigen Antrag erfolgt auf eigenes Risiko und ohne Rechtsanspruch.</p> <p>Mit Vorlage einer Zuschusszusage der KfW und/oder einem Zuwendungsbescheid des BAFA ergibt sich die Möglichkeit für den Ergänzungskredit über die KfW.</p>	
		Wer fördert	Links
		<a href="#">KfW</a>	<a href="#">Richtlinie</a>
		<a href="#">Merkblatt</a>	

## KfW-Erneuerbare Energien - Standart (270)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>1. Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der zugehörigen Kosten für Planung, Projektierung und Installation gem. Anforderungen des EEG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• PV auf Dächern, an Fassaden oder auf Freiflächen</li> <li>• Wasserkraft bis zu einer Größe von 20 MW</li> <li>• Windkraft</li> <li>• Strom- und Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen auf der Basis von fester Biomasse, Biogas oder Erdwärme</li> <li>• Erzeugung, Aufbereitung und Einspeisung von Biogas, Biogasleitungen</li> <li>• Batteriespeicher</li> </ul> <p>2. Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen nur zur Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien</p> <p>3. Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden</p> <p>4. Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot, Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel, die erneuerbaren Energien systemverträglich in das Energiesystem zu integrieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Beispiel Stromspeicheranlagen (Power-to X-Technologien), Lastmanagement, Mess- und Steuerungssysteme, als Einzelmaßnahme oder Nachrüstung</li> </ul> <p>5. Contracting-Vorhaben und Modernisierungen mit Leistungssteigerung</p>	<p>Reine Kreditförderung mit Zinsverbilligung, KEIN direkter Zuschuss.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zu 150 Mio. Euro pro Vorhaben</li> <li>• Bis zu 100 % der Investitionskosten</li> <li>• 100 % Auszahlung</li> </ul>	<p>Die Förderung kommt nicht in Frage für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Investitionen in den Bereich fossiler Brennstoffe</li> <li>• Treuhandkonstruktionen</li> <li>• Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben</li> <li>• Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb eigener Unternehmensanteile</li> </ul>	
		Wer fördert	Links
		<a href="#">KfW</a>	<a href="#">Merkblatt</a>

## Errichtung Biomasseheizwerke (BioWärme Bayern / TFZ)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Die Richtlinie ist in zwei Förderbereiche gegliedert. Zudem können zugehörige Wärmenetze gefördert werden, sofern die Wärme zu mind. 75 % aus erneuerbaren Energien und/oder aus Abwärme i.S. der Richtlinie stammt.</p> <p>1. Neuinvestition in ein automatisch beschicktes Biomasseheizwerk mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 kw.</p> <p>2. Neuinvestition in automatisch beschickte Biomasseheizsysteme mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 kw, deren Wärme in ein Wärmenetz eingespeist wird, in das auch Abwärme und/oder Wärme aus Solarthermie und/oder Umweltwärme eingespeist wird. Deren Anteil an der benötigten Jahres-Wärmeerzeugung muss dabei mindestens 10% betragen</p> <p>Als Brennstoffe dürfen ausschließlich naturbelassene Holzbrennstoffe sowie naturbelassene halmgutartige Biomasse eingesetzt werden. (DIN EN ISO 17225-1: 2021 (D))</p> <p>3. Neu errichtete Wärmetrasse mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 € pro Meter neu errichteter Trasse</li> <li>• zzgl. 1.800 € pro Hausübergabestation für Bestandsgebäude</li> <li>• max 100.000 €</li> </ul>	<p><b>Zu 1</b> Zuschuss auf die zuwendungsfähigen Kosten für das Biomasseheizwerk von</p> <p>a) 20 % für GU, Kommunen, Privatpersonen b) 25% bei MU c) 30% bei KU</p> <p><b>zu 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zzgl: 10%-Punkte bei mind. 10% solarer Deckung oder aus Wärmepumpe</li> </ul> <p><b><u>Zusätzlich zu 1 oder 2</u></b> Bei Biomasseheizsysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Abgaswärmetauscher oder</li> <li>• Abgaskondensationsanlage:</li> </ul> <p>Zusätzlich kumulierbare 5%-Punkte,</p> <p>Fuel-Switch-Bonus Zusatzförderung von 10%, wenn 50% des bisherigen Jahresenergieverbrauchs über fossile Energieträger erzeugt wurden UND 100% der Jahreswärmeerzeugung zukünftig über eE oder/und Abwärme laufen</p> <p>Für 1 und 2 gilt: Förderung mind. 5.000 EUR und max. 350.000 EUR</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wärmespeicher von mind. 30 l / kW Nennwärmeleistung</li> <li>• Vermeidung von mehr als 169 t CO<sub>2</sub> in 8 J bei &lt; 200 kW von mehr als 564 t CO<sub>2</sub> in 8 J bei &lt; 500 kW von mehr als 1.410 t CO<sub>2</sub> in 8 J bei &gt; 500 kW</li> <li>• Emissionsfaktor: 0,235 t CO<sub>2</sub>-Einsparung pro MWh Jahresenergiebedarf</li> <li>• Auslastung &gt; 1.500 Vollbetriebsstunden / a (Ausnahmen bei Prozesswärmeerzeugung)</li> <li>• Es müssen für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs Wärmelieferverträge oder -vorverträge vorliegen.</li> <li>• Wärmebelegungsdichte <b>zu 1:</b> &gt; 1,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse <b>zu 2</b> &gt; 0,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse oder kalkulierte Netzverluste &lt; 15 % des prognostizierten Jahresenergiebedarfs</li> </ul>	
		<b>Wer fördert</b>	<b>Links</b>
		<a href="#">TFZ</a>	<a href="#">Unterlagen zu 1</a> <a href="#">Unterlagen zu 2</a>

## BEG EM - Gebäudehülle

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen),</li> <li>• sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden;</li> <li>• Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren;</li> <li>• Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung</li> </ul>	<p>Die Förderung beträgt bis zu 15% der förderfähigen Kosten.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* pro Gebäude und Kalenderjahr,</li> <li>* max. auf 500 € pro m<sup>2</sup> NGF</li> <li>* mind. 300,00 EUR</li> </ul>	<p>Die Antragstellung erfordert die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (EEE).</p> <p>Auf die Technischen Mindestanforderungen (TMA) zum Programm ist zu achten</p> <p>Mit Vorlage einer Zuschusszusage der KfW und/oder einem Zuwendungsbescheid des BAFA ergibt sich die Möglichkeit für den Ergänzungskredit über die KfW.</p>	
		Wer fördert	Links
		<a href="#">BAFA</a>	<a href="#">Richtlinie</a>

## BEG EM – Anlagentechnik (außer Heizung)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung</li> <li>• Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11</li> <li>• Kältetechnik zur Raumkühlung</li> <li>• Einbau energieeffizienter Beleuchtungssysteme</li> </ul>	<p>Die Förderung beträgt bis zu 15% der förderfähigen Kosten.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* jährlich,</li> <li>* gedeckelt auf 500 € pro m<sup>2</sup> NGF</li> <li>* * mind. 300,00 EUR</li> </ul>	<p>Die Antragstellung erfordert die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (EEE).</p> <p>Auf die Technischen Mindestanforderungen (TMA) zum Programm ist zu achten</p> <p>Mit Vorlage einer Zuschusszusage der KfW und/oder einem Zuwendungsbescheid des BAFA ergibt sich die Möglichkeit für den Ergänzungskredit über die KfW.</p>	
		Wer fördert	Links
		<a href="#">BAFA</a>	<a href="#">Richtlinie</a>

## Sanierung von Beleuchtung über 2.1.7 KommKlimaFör 2023

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die Sanierung von öffentlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außen- und Straßenbeleuchtungen,</li> <li>• Lichtsignalanlagen</li> <li>• sowie Innen- und Hallenbeleuchtung in öffentlichen Gebäuden.</li> </ul> <p>Die Anlagen müssen sich im Eigentum der jeweiligen Antragstellenden befinden.</p> <p>Die Sanierung der Anlagen ist förderfähig, sofern eine Treibhausgaseinsparung von mindestens 50 % erzielt wird.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Insektenfauna müssen überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.</p> <p>Der Nachweis muss auf Grundlage einer gültigen DIN für Beleuchtung durch einen Sachverständigen durchgeführt werden.</p>	<p>Zuwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Höhe von bis zu 50 %,</li> </ul> <p>Förderobergrenze höchstens 500 000 €</p> <p>zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 25 000 €</p> <p>Der maximal mögliche Fördersatz richtet sich nach den Ausgaben CO<sub>2</sub>-Einsparung pro Tonne und Jahr.</p> <p>von bis zu 5 000 Euro/t*a 50 %, bis zu 10 000 Euro/t*a 40 %, bis zu 15 000 Euro/t*a 30 %, bis zu 20 000 Euro/t*a 20 % bis zu 25 000 Euro/t*a 10 %.</p> <p>Vorhaben mit Ausgaben für die CO<sub>2</sub>-Einsparung über 25 000 Euro/t*a sind nicht zuwendungsfähig.</p> <p style="text-align: center;"><b>Aktuell Antragsstopp!</b></p>	<p>Zuwendungsfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgaben für die Sanierung des Leuchtenkopfs (inkl. Montage und Entsorgung), bestehend aus einem Träger für Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor beziehungsweise Optik, Abdeckung und Gehäuse oder Innenleben des Leuchtenkopfs bei Lichtsignalanlagen,</li> <li>• Ausgaben für Steuer- und Regelungstechnik,</li> <li>• Ausgaben für erforderliches Installationsmaterial,</li> <li>• Ausgaben für die Durchführung einer photometrischen Messung,</li> <li>• Ausgaben für externe Beratungsleistungen zum Nachweis der Einsparung.</li> </ul> <p>Eine Kombination mit der Kommunalrichtlinie ist möglich.</p>	
		<p><b>Wer fördert</b></p> <p><a href="#">Regierung von Schwaben</a></p>	<p><b>Links</b></p> <p><a href="#">Richtlinie</a></p>

## Außen- und Straßenbeleuchtung über Kommunalrichtlinie (4.2.1)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten				
<p><b>a) Außen- und Straßenbeleuchtung auf Verkehrsflächen und verkehrsberuhigten Flächen:</b> Gefördert werden Anlagekomponenten von Beleuchtungsanlagen für Verkehrsflächen und verkehrsberuhigte Flächen mit einer Regelungstechnik, die eine zonenweise, zeit- oder präsenzabhängige Beleuchtung ermöglicht und in der Regel mindestens zwei unterschiedliche Verkehrsflächen (für den Kraftfahrzeug-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr) und/oder bei Bedarf auch zusätzliche zu beleuchtende Begrenzungsflächen, wie Hausfassaden, Grünstreifen und Vorgärten, berücksichtigt.</p> <p><b>b) Beleuchtung für Nutzungsflächen von Außen- und Sportanlagen:</b> Gefördert werden Anlagenkomponenten von Beleuchtungsanlagen an Nutzungsflächen von Außenanlagen, die nicht von einer Straßenbeleuchtung erfasst werden und der Ausleuchtung von Bodenflächen, beispielsweise Plätzen oder Sportinfrastruktur, dienen. Für diese Beleuchtungsanlagen müssen als Sonderform der zonenweisen Schaltung eine nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung (zum Beispiel zweistufig für Training und Wettkampf) installiert werden.</p>	<p>Zuschuss bis zu 25%</p> <p>Mindestzuwendung beträgt 10.000,00 EUR;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die zu installierenden Anlagenkomponenten wird eine Treibhausgaseinsparung von mindestens 50 % nachgewiesen.</li> </ul>	<p>Bezuschusst werden folgende Ausgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Leuchtenkopf – bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie dem Leuchtmittel selbst, Reflektor/Optik, Abdeckung und Gehäuse,</li> <li>Steuer- und Regelungstechnik,</li> <li>Anschaffung, Installation, Errichtung und Inbetriebnahme der förderfähigen Anlagenkomponenten,</li> <li>Deinstallation und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten</li> <li>Durchführung einer photometrischen Messung.</li> <li>Es wird eine Auslegung auf Grundlage der DIN EN 13201-1 (für Straßenbeleuchtung) bzw. DIN EN 12193 (für Sportstätten) durch einen qualifizierten Fachplaner durchgeführt.</li> <li>Es sind die weiteren technischen Voraussetzungen zu beachten (siehe <a href="#">technischer Annex</a>)</li> </ul>				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1653 1265 1861 1297">Wer fördert</th> <th data-bbox="1865 1265 2045 1297">Links</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1653 1300 1861 1345"><a href="#">NKI</a></td> <td data-bbox="1865 1300 2045 1345"><a href="#">Richtlinie</a></td> </tr> </tbody> </table>	Wer fördert	Links	<a href="#">NKI</a>	<a href="#">Richtlinie</a>
Wer fördert	Links					
<a href="#">NKI</a>	<a href="#">Richtlinie</a>					

## Innen- und Hallenbeleuchtung über Kommunalrichtlinie (4.2.3)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die energieeffiziente Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung.</p> <p>Für die zu installierenden Anlagenkomponenten wird eine Treibhausgaseinsparung von mindestens 50 % nachgewiesen.</p> <p>Weitere Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Systemlichtausbeute (Bemessungslichtausbeute) des eingebauten Beleuchtungssystems beträgt mindestens 100 lm/W.</li> <li>• Der Lichtstromerhalt der eingesetzten Leuchten erreicht mindestens <math>\geq 80\%</math> (L80) bei 50 000 Betriebsstunden.</li> <li>• Die Farbwiedergabe der Beleuchtungssysteme beträgt mindestens 80 Ra.</li> <li>• Die Regelung des Beleuchtungssystems für Nicht-Wohngebäude entspricht mindestens der Referenzausführung nach GEG Anlage 2 für die entsprechende Nutzungszone.</li> </ul>	<p>Zuschuss bis zu 25%</p> <p>Mindestzuwendung beträgt 10.000,00 EUR;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>	<p>Bezuschusst werden folgende Ausgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das komplette Leuchtensystem bestehend aus Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung,</li> <li>• Steuer- und Regelungstechnik,</li> <li>• die Anschaffung, Installation, Errichtung und Inbetriebnahme samt erforderlichen Installationsmaterial,</li> <li>• die Deinstallation und fachgerechten Entsorgung der zu ersetzenden Anlagekomponenten</li> </ul> <p>• Es wird eine Lichtplanung auf Grundlage der DIN EN 12464-1:2021 beziehungsweise bei Sportstätten nach DIN EN 12193 durch qualifizierte Fachplaner durchgeführt.</p> <p>• Es sind die weiteren technischen Voraussetzungen zu beachten (siehe <a href="#">technischer Annex</a>)</p>	
		Wer fördert	Links
		<a href="#">NKI</a>	<a href="#">Richtlinie</a>

## Einzelzuschüsse über Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
a) <a href="#">Außen- und Straßenbeleuchtung (4.2.1)</a> b) <a href="#">Innen- und Hallenbeleuchtung (4.2.3)</a> c) <a href="#">Klimafreundliche Mobilität (4.2.5)</a> d) <a href="#">Klimafreundliche Abfallwirtschaft (4.2.6)</a> e) <a href="#">Klimafreundliche Abwasserbewirtschaftung (4.2.7)</a> f) <a href="#">Klimafreundliche Trinkwasserversorgung (4.2.8)</a> g) <a href="#">Beckenwasserpumpen (4.2.10)</a>  Hier gibt es eine Aufstellung der <a href="#">Förderquotentabelle</a>	a) Zuschuss bis zu 25% b) Zuschuss bis zu 25% c) Zuschuss bis zu 50%-70% d) Zuschuss bis zu 40%-50% e) Zuschuss bis zu 30% f) Zuschuss bis zu 30% g) Zuschuss bis zu 40%  Mindestzuwendung beträgt 10.000,00 EUR;	Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die <b>Anschaffung</b> (Investitionsausgaben) und <b>Montage</b> sowie für die <b>Demontage</b> und fachgerechte <b>Entsorgung</b> (Installationsausgaben).  Es sind die weiteren technischen Voraussetzungen zu beachten (siehe <a href="#">technischer Annex</a> )	
		Wer fördert	Links
		<a href="#">NKI</a>	<a href="#">Richtlinie</a>

## Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
elektrische Ladeinfrastruktur und weitere Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Mobilität fördert KfW weiterhin im Kredit <a href="#">IKK - Nachhaltige Mobilität</a>			
		Wer fördert	Links

**Regelmäßige bayerische Förderprogramme** haben meist nur kurze Laufzeiten.

Ein regelmäßiger Blick lohnt sich zur [Kompetenzstelle Elektromobilität](#)

Weitere regelmäßige und befristete **Bundesförderungen** laufen über die NOW-GmbH.

Hier kommen Sie zum entsprechenden [Förderfinder](#).